

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom Oktober 2014

Von Graffenried Fonds

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds")

Der Von Graffenried Fonds wurde von der PMG Fonds Management AG als Fondsleitung und von der Privatbank Von Graffenried AG als Depotbank und Vermögensverwalter aufgelegt.

Fondsleitung

PMG Fonds Management AG
Sihlstrasse 95
CH-8001 Zürich

Depotbank

Privatbank Von Graffenried AG
Marktgass-Passage 3
CH-3000 Bern 7

PMG Fonds Management AG

Sihlstrasse 95 - CH 8001 Zürich
Telefon + 41 (0)44 215 28 38 - Fax +41 (0)44 215 28 39
pmg@pmg-fonds.ch - www.pmg-fonds.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Teil 1 | Prospekt | 4 |
| 1 | Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen | 4 |
| 1.1 | Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen | 4 |
| 1.2 | Anteilsklassen | 5 |
| 1.3 | Weitere Informationen im Überblick | 7 |
| 1.4 | Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen .. | 9 |
| 1.4.1 | Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen | 9 |
| 1.4.2 | Derivateinsatz der Teilvermögen | 10 |
| 1.4.3 | Anlagetechniken | 10 |
| 1.5 | Risiken bei Anlagen in eines der Teilvermögen | 10 |
| 1.5.1 | Allgemeine Anmerkungen zu den Risiken | 10 |
| 1.5.2 | Einteilung nach Risikoart | 11 |
| 1.5.3 | Einteilung nach Art der Anlage | 12 |
| 1.6 | Profil des typischen Anlegers | 12 |
| 1.7 | Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften | 13 |
| 2 | Informationen über die Fondsleitung | 14 |
| 2.1 | Allgemeine Angaben zur Fondsleitung | 14 |
| 2.2 | Delegation der Anlageentscheide | 14 |
| 2.3 | Informationen zur Anlageberaterin | 14 |
| 2.4 | Delegation weiterer Teilaufgaben | 15 |
| 2.5 | Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten | 15 |
| 3 | Informationen über die Depotbank | 15 |
| 4 | Informationen über Dritte | 16 |
| 4.1 | Zahlstellen | 16 |
| 4.2 | Vertriebsträger | 16 |
| 4.3 | Prüfgesellschaft | 16 |
| 5 | Weitere Informationen | 16 |
| 5.1 | Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen | 16 |
| 5.2 | Vergütungen und Nebenkosten | 18 |
| 5.3 | Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen | 21 |
| 5.4 | Verkaufsrestriktionen | 21 |
| 5.5 | Ausführliche Bestimmungen | 22 |

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Teil 2 | Fondsvertrag | 23 |
| 6 | Grundlagen | 23 |
| § 1 | Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter | 23 |
| 7 | Rechte und Pflichten der Vertragsparteien | 23 |
| § 2 | Der Fondsvertrag | 23 |
| § 3 | Die Fondsleitung | 23 |
| § 4 | Die Depotbank | 24 |
| § 5 | Die Anleger | 25 |
| § 6 | Anteile und Anteilsklassen | 26 |
| 8 | Richtlinien der Anlagepolitik | 28 |
| 8.1 | Anlagegrundsätze | 28 |
| § 7 | Einhaltung der Anlagevorschriften | 28 |
| § 8 | Anlagepolitik | 28 |
| § 9 | Flüssige Mittel | 31 |
| 8.2 | Anlagetechniken und –instrumente | 31 |
| § 10 | Effektenleihe | 31 |
| § 11 | Pensionsgeschäfte | 31 |
| § 12 | Derivate | 31 |
| § 13 | Aufnahme und Gewährung von Krediten | 33 |
| § 14 | Belastung des Vermögens der Teilvermögen | 33 |
| 8.3 | Anlagebeschränkungen | 33 |
| § 15 | Risikoverteilung | 33 |
| § 15.1 | GR Aktien Schweiz | 34 |
| § 15.2 | GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps | 35 |
| 9 | Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | 36 |
| § 16 | Berechnung der Nettoinventarwerte | 36 |
| § 17 | Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | 37 |
| 10 | Vergütungen und Nebenkosten | 38 |
| § 18 | Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger | 38 |
| § 19 | Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen | 38 |
| 11 | Rechenschaftsablage und Prüfung | 40 |
| § 20 | Rechenschaftsablage | 40 |
| § 21 | Prüfung | 40 |
| 12 | Verwendung des Erfolges | 40 |
| § 22 | | 40 |

| | |
|--|-----------|
| 13 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen | 41 |
| § 23 | 41 |
| 14 Umstrukturierung und Auflösung..... | 41 |
| § 24 Vereinigung | 41 |
| § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung | 43 |
| 15 Änderung des Fondsvertrages | 43 |
| § 26 | 43 |
| 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 44 |
| § 27 | 44 |

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Das Anbieten und Verkaufen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sowie das Verteilen des Prospekts ist in einzelnen Rechtsordnungen nicht zulässig. Jede Person hat sich selbständig über die für sie anwendbaren Gesetzesbestimmungen zu informieren, namentlich auch über die steuerrechtlichen Bestimmungen.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Von Graffenried Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ▶ GR Aktien Schweiz;
- ▶ GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps;

Der Fondsvertrag wurde von der PMG Fonds Management AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 12. Mai 2009 genehmigt. Die beiden Teilvermögen „GR Aktien Schweiz“ und „GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps“ wurden am 3. Juni 2009 durch Überführung von zwei bankinternen Sondervermögen der Privatbank Von Graffenried AG lanciert.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.2 Anteilklassen

Es bestehen zur Zeit für die Teilvermögen folgende Anteilklassen:

GR Aktien Schweiz:

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz führt zurzeit die folgenden Anteilklassen. Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Höhe der Verwaltungskommission:

- ▶ Klasse "A": Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- ▶ Klasse "R": Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse "A" werden bei der Klasse "R" keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilkategorie, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierte Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilskategorie für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilskategorie haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilskategorie belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Beim GR Aktien Schweiz ist der Schweizer Franken die Referenzwährung und die Rechnungseinheit aller Anteilsklassen. Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Fonds gehalten werden.

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps:

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Höhe der Verwaltungskommission und der erforderlichen Mindestanlage:

- ▶ Klasse A: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- ▶ Klasse R: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse "A" werden bei der Klasse "R" keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retrofreie Klasse).
- ▶ Klasse I: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 300'000.-.

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierte Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklassen haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Beim GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps ist der Schweizer Franken die Referenzwährung und die Rechnungseinheit aller Anteilsklassen. Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Fonds gehalten werden.

1.3 Weitere Informationen im Überblick

GR Aktien Schweiz:

| | |
|--|--|
| Valorenummer | "A"-Klasse: 10'202'635 "R"-Klasse: 21'560'285 |
| ISIN-Nr. | "A"-Klasse: CH0102026355 "R"-Klasse: CH0215602852 |
| Kotierung | Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). |
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | "A"-Klasse: Schweizer Franken (CHF) "R"-Klasse: Schweizer Franken (CHF) |
| Erstausgabepreis | "A"-Klasse: CHF 120.10 je Anteil "R"-Klasse: Am Lancierungs-Stichtag berechneter Nettoinventarwert der Anteilsklasse A |
| Anteile aller Anteilsklassen | Die Anteile lauten auf den Inhaber. Sie werden nur buchmässig geführt. |
| Verwendung der Erträge (alle Anteilsklassen) | Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse und pro Anteil weniger als 1.00 in der Rechnungseinheit, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse vorgetragen werden. |

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps:

| | |
|--|--|
| Valorenummer | "A"-Klasse: 10'202'636 "R"-Klasse: 18'268'712 "I"-Klasse: 13'924'577 |
| ISIN-Nr. | "A"-Klasse: CH0102026363 "R"-Klasse: CH0182687126 "I"-Klasse: CH0139245770 |
| Kotierung | Die Anteile sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). |
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | "A"-Klasse: Schweizer Franken (CHF) "R"-Klasse: Schweizer Franken (CHF) "I"-Klasse: Schweizer Franken (CHF) |
| Erstausgabepreis | "A"-Klasse: CHF 76.80 je Anteil "R"-Klasse: Am Lancierungs-Stichtag berechneter Nettoinventarwert der Anteilsklasse A "I"-Klasse: CHF 77.76 je Anteil |
| Anteile aller Anteilsklassen | Die Anteile lauten auf den Inhaber. Sie werden nur buchmässig geführt. |
| Verwendung der Erträge (alle Anteilsklassen) | Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse und pro Anteil weniger als 1.00 in der Rechnungseinheit, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse vorgetragen werden. |

1.4 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.4.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) GR Aktien Schweiz

Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die im Referenzindex Swiss Performance Index (SPI) with gross dividends enthalten sind, und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Swiss Performance Index (SPI) ist ein Aktienindex, in welchem alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Schweizer Unternehmen, und auf Antrag auch primärkotierten ausländischen Unternehmen, zusammengefasst sind. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von großen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum des Anlagefonds. Die Anlagen müssen nicht indexnah oder indexgebunden erfolgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

b) GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des Marktes für kleinere und mittlere Unternehmen des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die im Referenzindex Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA) with gross dividends enthalten sind, und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Der Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA) ist ein Sub-Aktienindex des Swiss Performance Index (SPI), in welchem alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Schweizer Unternehmen, und auf Antrag auch primärkotierten ausländischen Unternehmen, zusammengefasst sind. Der SPI EXTRA verfolgt die Entwicklung der Unternehmen des Small- und Mid Cap-Bereichs, also ausserhalb des Swiss Market Index (SMI), des schweizerischen Aktienmarktes.

Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum des Anlagefonds. Die Anlagen müssen nicht indexnah oder indexgebunden erfolgen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

1.4.2 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen GR Aktien Schweiz und GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps ein. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Es findet jedoch kein systematischer Einsatz von Derivaten zum Aufbau von Exposure statt, sondern Derivate werden lediglich akzessorisch eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind, d.h. es dürfen weder komplexe Derivate noch Kreditderivate eingesetzt werden. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

1.4.3 Anlagetechniken

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens als Kredite aufnehmen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

1.5 Risiken bei Anlagen in eines der Teilvermögen

1.5.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Risiken

Der Nettoinventarwert der Anlagen eines Teilvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Bei Anlagen im sog. Markt für Nebenwerte bzw. Small & Mid Caps sind zusätzlich folgende Besonderheiten zu beachten, die beim Anleger eine gewisse Risikobereitschaft voraussetzen. Der Finanzmarkt in Bezug auf mittelgrosse

und insbesondere kleine Unternehmen ist zum Teil wenig liquid. Dies kann das Handeln von diesen Nebenwerten je nach Marktverfassung bedeutend erschweren, wie auch zu überdurchschnittlichen Kursveränderungen führen.

1.5.2 Einteilung nach Risikoart

Politische Risiken

Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheide wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.

Ökonomische Risiken

Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.

Systemische Risiken

Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteienrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenparti- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch Alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.

Liquiditätsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die keinen täglichen Handel haben. Bei grossen Rücknahmen im Teilvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilfonds kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten.

1.5.3 Einteilung nach Art der Anlage

Währungsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen können in frei konvertierbare Währungen investieren. Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung können sich positiv oder negativ auf den Wert eines Teilvermögens auswirken, soweit die Fremdwährungen nicht vollständig abgesichert sind.

Zinsrisiken

Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste. Es ist Ziel der Anlagestrategie, solche Risiken über die Festlegung der Duration zu steuern.

Kreditrisiken

Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substanziellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken durch Diversifikation und Kreditanalyse unter Kontrolle zu halten und eine entsprechende Prämie auf solchen Risiken zu verdienen.

Aktienrisiken

Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes. Es ist Ziel des Fonds, solche Risiken über eine breite Verteilung über viele Aktien zu diversifizieren. Die verbleibenden Risiken bleiben aber substanziell.

1.6 Profil des typischen Anlegers

a) GR Aktien Schweiz

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (mind. 5 Jahre), die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und an einem aktiv verwalteten Portfolio von Schweizer Aktien interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

b) GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (mind. 5 Jahre), die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und an einem aktiv verwalteten Portfolio von Aktien von schweizerischen Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Börsenkapitalisierung interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

1.7 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

a) GR Aktien Schweiz

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die ausgeschütteten Erträge unterliegen in der Schweiz nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

b) GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die ausgeschütteten Erträge unterliegen in der Schweiz nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die PMG Fonds Management AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich, im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100 % einbezahlt.

Aktionäre

Dobal Raoul, Dr., Zürich, mit 10%; Investas AG, Bern, mit 27%; Lafranchi Patrick, Zollikofen, mit 6%; Lütenegger Eric, Meierskappel, mit 10%; PMG Fonds Management AG, Zürich, mit 10%; Reichmuth & Co, Luzern, mit 7% und Wermelinger Beat, Bäch, mit 30%.

Verwaltungsrat

Präsident: Huber Thomas

Vizepräsident: Lafranchi Patrick

Mitglieder: Gafner Martin, Mitglied der Geschäftsleitung der Valiant Bank AG, Bern und Wermelinger Beat

Geschäftsleitung

Dobal Raoul, Dr., COO

Lütenegger Eric, CEO

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 17 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2013 auf CHF 1.2 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Fonds Management AG als Anlageverwalter und/oder Vertreter von 13 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS IV) in der Höhe von CHF 550 Mio.

Adresse:

Sihlstrasse 95, 8001 Zürich, Internet: www.pmg-fonds.ch

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Vermögensverwalterin delegiert. Ausführliche Angaben zur Privatbank Von Graffenried AG finden sich in Ziff. 3 unten. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zu Lasten der Fondsleitung.

2.3 Informationen zur Anlageberaterin

Die Fondsleitung hat die Investas AG mit Sitz in Bern zur Anlageberaterin ohne Entscheidungsfähigkeit ernannt.

Die Investas AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Investas AG wurde im Jahre 1997 gegründet. Sie verfügt über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 250'000.- und ist ein auf die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger spezialisiertes Unternehmen.

2.4 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen der Privatbank Von Graffenried AG, Bern, als Hauptvertriebsverträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Hauptvertriebsträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Privatbank Von Graffenried AG. Die Bank wurde im Jahr 1979 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gegründet und verfügt seit dem 3. Februar 1992 über eine Bewilligung als Bank.

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung sowie Börsen- und Effektenhandel.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes anwendbar.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind:

Privatbank Von Graffenried AG
Marktgass-Passage 3
CH-3000 Bern 7

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

Privatbank Von Graffenried AG
Marktgass-Passage 3
CH-3000 Bern 7

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert KPMG AG, Badenerstrasse 172, CH-8004 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag („Auftragstag“ = „Bewertungstichtag“) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Bei nach 15.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag.

Die Valutierung erfolgt mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert

durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.2 ersichtlich. Der Ausgabepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission resp. allfälligen Rücknahmespesen zugunsten des Fonds. Die Höhe der Rücknahmekommission resp. der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.2 ersichtlich. Der Rücknahmepreis wird auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, etc.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

| Übersichtstabelle | | T | T+1 | T+2 |
|--------------------------|--|----------|------------|------------|
| 1. | Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 15.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen | X | | |
| 2. | Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts | X | | |
| 3. | Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag) | | X | |
| 4. | Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion | | X | |
| 5. | Publikation der Kurse in den elektronischen Medien | | X | |
| 6. | Valutadatum der Abrechnung | | | X |

T = Auftragstag und Bewertungsstichtag / T+1 = Bewertungstag

5.2 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

a) GR Aktien Schweiz

| | |
|--|--|
| Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebs-trägern im In- und Ausland *: | höchstens 5% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen |
| Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten *: | höchstens 0.50% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen |

* Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere werden keine Ausgabekommissionen und Rücknahmespesen erhoben.

b) GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

| | |
|--|--|
| Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebs-trägern im In- und Ausland *: | höchstens 5% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen |
| Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten *: | höchstens 0.50% des Nettoinventarwerts auf Anteilen aller Anteilsklassen |

* Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere werden keine Ausgabekommissionen und Rücknahmespesen erhoben.

Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.50% des Brutto-Liquidationsbetrags.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

a) GR Aktien Schweiz

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- ▶ Klasse "A": höchstens 1.70% p.a.
- ▶ Klasse "R": höchstens 1.50% p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank für alle Anteilsklassen höchstens 0.15% p.a.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

b) GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Verwaltungskommission der Fondsleitung

- ▶ Klasse "A": höchstens 2.00% p.a.
- ▶ Klasse "R": höchstens 1.80% p.a.
- ▶ Klasse "I": höchstens 1.00% p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank für alle Anteilsklassen höchstens 0.15% p.a.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich und kann jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.

Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Die Fondsleitung kann aus der Verwaltungskommission des jeweiligen Teilvermögens an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- ▶ Lebensversicherungsgesellschaften
- ▶ Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- ▶ Anlagestiftungen
- ▶ Schweizerische Fondsleitungen
- ▶ Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- ▶ Investmentgesellschaften

Sodann kann die Fondsleitung aus der Verwaltungskommission des jeweiligen Teilvermögens an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und -partner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- ▶ bewilligte Vertriebsträger
- ▶ Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
- ▶ Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- ▶ Vermögensverwalter

Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

- 30.06.2010: 1.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz
- 30.06.2010: 1.88% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A
- 30.06.2010 n.a. für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I

| | |
|-------------|---|
| 31.12.2010: | 1.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2010: | 1.86% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 31.12.2010: | n.a. für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 30.06.2011: | 1.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2011: | 1.86% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 30.06.2011: | n.a. für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 31.12.2011: | 1.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2011: | 1.84% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 31.12.2011: | 0.89% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 30.06.2012: | 1.49% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2012: | 1.80% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 30.06.2012: | 0.75% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 31.12.2012: | 1.48% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2012: | 1.79% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 31.12.2012: | 0.83% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 30.06.2013: | 1.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz der Anteilsklasse A |
| 30.06.2013: | 1.83% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 30.06.2013: | 0.88% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 31.12.2013: | 1.60% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz der Anteilsklasse A |
| 31.12.2013: | 1.32% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz der Anteilsklasse R |
| 31.12.2013: | 1.89% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse A |
| 31.12.2013: | 0.96% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse I |
| 31.12.2013: | 1.55% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps der Anteilsklasse R |

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

| | |
|-------------|--|
| 30.06.2010: | 94.42% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2010: | 90.00% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 31.12.2010: | 49.24% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2010: | 50.75% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 30.06.2011: | 9.95% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2011: | 21.38% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 31.12.2011: | 27.38% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2011: | 34.75% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 30.06.2012: | 35.31% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2012: | 66.42% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 31.12.2012: | 28.45% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 31.12.2012: | 63.90% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |
| 30.06.2013: | 29.53% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz |
| 30.06.2013: | 11.54% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps |

31.12.2013: 50.19% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz
31.12.2013: - 10.92% für das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt den entsprechenden Teilvermögen zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

5.3 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter „www.pmg-fonds“ abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“ sowie unter „www.pmg-fonds.ch“. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt machen.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz
- b) Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt,

sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.5 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2 Fondsvertrag

6 Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Von Graffenried Fonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - ▶ GR Aktien Schweiz;
 - ▶ GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps;
2. Fondsleitung ist PMG Fonds Management AG, Zürich.
3. Depotbank ist Privatbank Von Graffenried AG, Bern.
4. Vermögensverwalter ist Privatbank Von Graffenried AG, Bern.

7 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen

nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;

- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen:

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe:

- ▶ Klasse "A": Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- ▶ Klasse "R": Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse "A" werden bei der Klasse "R" keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retro-freie Klasse).

Das Teilvermögen GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps führt zurzeit die folgenden Anteilsklassen. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionshöhe und der erforderlichen Mindestanlage:

- ▶ Klasse A: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage.
- ▶ Klasse R: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Im Unterschied zur Klasse "A" werden bei der Klasse "R" keine Vertriebsentschädigungen entrichtet (retro-freie Klasse).
- ▶ Klasse I: Ausschüttungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Die erforderliche Mindestanlage wird im Prospekt festgelegt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Erstaussgabe der Anteile des Teilvermögens GR Aktien Schweiz erfolgt per 3. Juni 2009 durch Überführung des internen Sondervermögens GR-Aktien Schweiz zum Nettoinventarwert im Umtauschverhältnis 1:1. Die Erstaussgabe der Anteile des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps erfolgt per 3. Juni 2009 durch Überführung des internen Sondervermögens GR-Aktien Nebenwerte Schweiz zum Nettoinventarwert im Umtauschverhältnis 1:1.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinn von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

8 Richtlinien der Anlagepolitik

8.1 Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck,

Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

2.1. GR Aktien Schweiz

- a) Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2.1 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2.1 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

2.2. GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Anlageziel des Teilvermögens GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps besteht hauptsächlich darin, durch aktives Management langfristig eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung des Marktes für kleinere und mittlere Unternehmen des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von kleineren und mittleren Unternehmen, die in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2.2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2.2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

8.2 Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Anteils des Fondsvermögens, welcher nicht in Zielfonds investiert ist, nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Bezüglich des in Zielfonds investierten Teils des Fondsvermögens darf die Fondsleitung Derivate neben der Währungsabsicherung ebenfalls zur Anlage und Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken einsetzen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind (Look-Through-Ansatz).
2. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
3. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

4. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
5. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
6.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - ▶ von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - ▶ für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - ▶ in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
7. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird). Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- ▶ zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - ▶ zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - ▶ zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

8.3 Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

§ 15.1 GR Aktien Schweiz

3.
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden, wobei die jeweils höhere Zahl zur Anwendung gelangt. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 - c) Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 80% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 - d) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

§ 15.2 GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

3.
 - a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.
 - b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden, wobei die jeweils höhere Zahl zur Anwendung gelangt. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 - c) Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 65% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
 - d) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

9 Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögen ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommende Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert der Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignisse jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttungen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträgen aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

10 Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen von höchstens 0.50% zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen. Werden Rücknahmespesen erhoben, so sind diese gegenüber allen zurückgebenden Anlegern eines Teilvermögens in gleicher Höhe zu erheben.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere werden keine Rücknahmespesen erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.50% des Brutto-Liquidationsbetrags.
5. Die im Rahmen der vorstehenden Maximalkommissionen zur Zeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt und den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten aller Anteilsklassen eines Teilvermögens eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.00% des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich und kann jederzeit bei der Fondsleitung erfragt werden.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen für alle Anteilsklassen eine Kommission von jährlich maximal 0.15% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils halbjährlich ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetragtes der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - ▶ jährliche Gebühren der Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz;
 - ▶ Kosten für Druck und Übersetzung der Jahres- und Halbjahresberichte (in eine Amtssprache);
 - ▶ Preispublikationen in den Publikationsorganen und die damit verbundenen Kosten für die Einspeisung in elektronische Medien und Kursübermittlungssysteme;
 - ▶ Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen;
 - ▶ Honorar der Prüfungsgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen;
 - ▶ Kosten der Depotbank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte (Subcustody) (diese Kosten werden separat als Aufwandsposten im Jahresbericht ausgewiesen);
 - ▶ sämtliche Kosten und Gebühren für Lizenzen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen (insbesondere für die Verwendung von Indizes);
 - ▶ Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen, einschliesslich der Kosten für Rechtsberatung.
5. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6. Ferner können dem Vermögen eines Teilvermögens folgende Kosten belastet werden:
 - ▶ Sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des Teilvermögens, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Vermögen des Teilvermögens erhoben werden.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten.
9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

11 Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

GR Aktien Schweiz

- ▶ Klasse "A": Schweizer Franken (CHF);
- ▶ Klasse "R": Schweizer Franken (CHF);

GR Aktien Schweiz Small & Mid Caps

- ▶ Klasse "A": Schweizer Franken (CHF);
- ▶ Klasse "R": Schweizer Franken (CHF);
- ▶ Klasse "I": Schweizer Franken (CHF);

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

12 Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens bzw. einer Anteilklasse und pro Anteil weniger als 1.00 in der Rechnungseinheit, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der Anteilklasse vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

13 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

14 Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - ▶ die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ▶ die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;

- ▶ die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - ▶ die Rücknahmebedingungen;
 - ▶ die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

15 Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a-g der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Oktober 2013.

Dieser Fondsvertrag ist am 25. Juni 2014 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern genehmigt worden.

Die Fondsleitung:

PMG Fonds Management AG, Zürich

Die Depotbank:

Privatbank Von Graffenried AG, Bern